

Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18] S. 6) sowie des § 87 Abs. 4, 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39], zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. I/21 Nr. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Ludwigsfelde.

§ 2 Ablösebetrag je Stellplatz (Kraftfahrzeuge)

Stimmt die Stadt zu, dass die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Errichtung notwendiger Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösendem Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

Im gesamten Stadtgebiet und in den Ortsteilen sind für ebenerdige Stellplätze 5.000 Euro, für einen Stellplatz im Parkhaus 10.000 Euro und für die Ablösung eines Tiefgaragenstellplatzes 25.000 Euro zu zahlen.

Die Ablöse von Behindertenstellplätzen ist nicht vorgesehen.

§ 3 Ablösebetrag je Abstellplatz (Fahrräder)

Stimmt die Stadt zu, dass die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Errichtung notwendiger Abstellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösendem Abstellplatz im gesamten Stadtgebiet und in den Ortsteilen 1.000 Euro zu zahlen.

§ 4 Stellplatz- und Abstellplatzablösevertrag

Wenn die Gemeinde einen Ablösevertrag für Stellplätze oder Abstellplätze abschließt, soll sie dabei das Muster gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde legen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 09.11.2022

Andreas Igel
Bürgermeister

Anlage 1

**Muster Stellplatzablösevertrag
 Vertrag über die Ablösung der Stellplatz- oder Abstellplatzpflicht
 (Stellplatzablösevertrag)**

Zwischen der Stadt Ludwigsfelde
 Rathausstraße 3
 14974 Ludwigsfelde
 vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Igel

- nachstehend Stadt genannt –

und

.....

.....

- nachstehend Bauherrin/Bauherr genannt –

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Bauherrin / der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück
 Flur.....
 Flurstück.....
 Gemarkung.....

das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür (Anzahl der Stellplätze) notwendige Stellplätze (Kraftfahrzeuge) und (Anzahl der Stellplätze) notwendige Abstellplätze (Fahrräder) zu errichten. Hiervon werden (Anzahl der Stellplätze) Stellplätze und (Anzahl der Stellplätze) Abstellplätze abgelöst.

§ 2 Ablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze und Abstellplätze verpflichtet sich die Bauherrin / der Bauherr.....Euro
 (in WortenEuro)
 an die Stadt zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum
auf das Konto der Stadt Ludwigsfelde zu zahlen.

bei der: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

IBAN: DE66 1605 0000 3644 0210 65

BIC: BIC: WELADED1PMB

unter Angabe des Zahlungsgrundes
zu zahlen.

(2) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 8 VwVfGBbg.

§ 4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Die Bauherrin oder der Bauherr erhält durch Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 5 Erstattung des Ablösebetrages

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn 1. die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird, 2. die Baugenehmigung nach § 73 der Brandenburgischen Bauordnung erlischt, 3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder 4. die Bauherrin oder der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Ludwigsfelde, den

Ludwigsfelde, den

Stadt Ludwigsfelde
Andreas Igel
Bürgermeister

Bauherrin/Bauherr
(Vorname, Name)